

**EBA-Leitlinien
zum
potenziellen Risikobetrag unter
Stressbedingungen („Stressed Value At Risk“ –
sVaR)
EBA/GL/2012/2**

London, 16.5.2012

Rechtliche Stellung dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument beinhaltet Leitlinien, die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“) herausgegeben werden. Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

2. In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Demnach erwartet die EBA von allen zuständigen Behörden und Finanzmarktteilnehmern, dass sie den an sie gerichteten Leitlinien nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien gegebenenfalls in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsvorschriften und/oder Veränderungen in ihren Lenkungs- bzw. Aufsichtsprozessen) integrieren, wobei dies auch für bestimmte Leitlinien gilt, die in erster Linie an Finanzinstitute gerichtet sind.

Mitteilungserfordernisse

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.7.2012 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Ist bis zu diesem Stichtag keine Mitteilung erfolgt, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Mitteilungen sollten unter Verwendung des Formulars in Abschnitt V unter Nennung des Betreffs „EBA/GL/2012/“ an compliance@eba.europa.eu gesandt werden. Die Mitteilungen sollten von Personen übermittelt werden, die ausreichend befugt sind, im Namen ihrer zuständigen Behörden Bericht über die Einhaltung zu erstatten.

4. Die im vorstehenden Absatz erwähnte Mitteilung der zuständigen Behörden wird nach Artikel 16 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

EBA-Leitlinien zum potenziellen Risikobetrag unter Stressbedingungen („Stressed Value At Risk“ – sVaR)	1
Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
1. Gegenstand	4
2. Anwendungsbereich und -ebene	4
3. Begriffsbestimmungen	4
Titel II – Anforderungen an die sVaR-Modellierung der Institute	5
A. Ermittlung und Validierung der Stressperiode	5
4. Länge der Stressperiode	5
5. Anzahl der für Kalibrierungszwecke heranzuziehenden Stressperioden	5
6. Ansatz für die Ermittlung des geeigneten historischen Zeitraums	6
7. Dokumentation des Ansatzes zur Ermittlung der Stressperiode	7
B. Überprüfung der Stressperiode	8
8. Häufigkeit	8
9. Überwachung der Stressperiode	8
C. sVaR-Methodik	9
10. Konsistenz mit der VaR-Methodik	9
11. Schätzung von Proxies für die sVaR-Berechnung	12
12. Validierung von Proxies	13
13. Validierung von Modelleingangswerten und -ergebnissen	13
D. Use-Test	14
14. Use-Test	14
Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung	14
15. Frist für die Anwendung	14

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand

Die vorliegenden Leitlinien zielen auf ein gemeinsames Konzept der zuständigen Behörden in der EU im Hinblick auf Modelle für den potenziellen Risikobetrag unter Stressbedingungen (sVaR-Modelle) ab, damit eine stärkere Konvergenz der Aufsichtspraktiken im Einklang mit Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG in der durch die Richtlinie 2010/76/EU geänderten Fassung erreicht wird.

2. Anwendungsbereich und -ebene

1. Die zuständigen Behörden sollten von den Instituten die Einhaltung der in diesen sVaR-Leitlinien verankerten Bestimmungen verlangen.

2. Diese Leitlinien sollten für Institute gelten, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken im Handelsbuch einen internen Modellansatz (IMA) nutzen.

3. Sofern in diesen Leitlinien keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, sollten sie für Institute auf der Ebene gelten, auf der die Nutzung des Modells von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurde (d.h. Einzelebene und/oder konsolidierte Ebene).

3. Begriffsbestimmungen

Für diese Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. „Institute“ sind Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.
- b. Der in Abschnitt 6 dieser Leitlinien verwendete Begriff „antithetische Daten“ bedeutet Preisbewegungen, die ungeachtet ihrer Richtung als maßgeblich betrachtet werden.
- c. Der in Abschnitt 10 dieser Leitlinien verwendete Begriff „*de-meaning*“ steht für einen quantitativen Prozess zur Eliminierung eines Trends aus historischen Daten. Je nach Positionierung und Größenordnung des Trends könnte die nicht erfolgte Eliminierung des Mittelwertes aus den historischen Daten zur Simulation der Preisänderungen in erster Linie vorteilhafte Szenarien sowie sehr wenige und begrenzte Verluste erbringen.
- d. Unter dem in Abschnitt 11 dieser Leitlinien benutzten Begriff „Proxy“ ist eine beobachtbare Variable bzw. ein aus einem liquiden Markt erhobener Preis zu verstehen, der anstelle einer Variablen verwendet wird, die bzw. der nicht beobachtbar ist (bzw. deren hypothetischer Preis nicht die tatsächlichen Transaktionen auf einem tiefen, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquiden Markt widerspiegelt) und daher nicht genau erfasst werden kann. Institute nutzen Proxies für Zwecke der Bewertung und der Risikomessung.

Theoretisch lassen sich drei Arten von Proxies unterscheiden: die zur Bewertung von Instrumenten herangezogenen Proxies (die Auswirkungen auf die Angemessenheit des aus VaR und sVaR erwachsenden Eigenkapitalerfordernisses haben würden), die für VaR-Berechnungen genutzten Proxies (die auch in den sVaR-Berechnungen vorhanden wären) und die Proxies, die ausschließlich die sVaR-Berechnungen betreffen.

Titel II – Anforderungen an die sVaR-Modellierung der Institute

A. Ermittlung und Validierung der Stressperiode

4. Länge der Stressperiode

1. Die in der CRD¹ formulierte Anforderung, dass die zur Ermittlung des sVaR-Wertes herangezogenen historischen Daten einen ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraum abdecken müssen, ist auch dann anwendbar, wenn Institute einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten identifizieren, dieser aber als signifikantes und für das Portfolio eines Instituts maßgebliches Stressereignis erachtet wird.

2. Da sich der Ansatz für die Bestimmung der Stressperiode als Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen in Anhang V Nummer 10a der Richtlinie 2006/49/EG in der durch die Richtlinie 2010/76/EU geänderten Fassung bezüglich der Berechnung eines sVaR-Wertes unter Zugrundelegung eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzmarktstress am wesentlichsten auf das Modellergebnis auswirkt, bedarf dieser Ansatz der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

5. Anzahl der für Kalibrierungszwecke heranzuziehenden Stressperioden

1. Für die Zwecke der Genehmigung der vom jeweiligen Institut gewählten Stressperiode ist die zuständige Behörde die für die Beaufsichtigung dieses EU-Instituts auf konsolidierter Basis verantwortliche Behörde und, falls ein internes Modell auch auf der Ebene einer Tochtergesellschaft genehmigt ist, die für die Beaufsichtigung der Tochtergesellschaft dieses EU-Instituts verantwortliche Behörde.

2. Genehmigen die zuständigen Behörden die auf Konzernebene nach Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2006/49/EG festgelegte Stressperiode unter Verweis auf Artikel 129 der Richtlinie 2006/48/EG, wird nur die Festlegung einer einzigen Stressperiode auf Konzernebene verlangt.

¹ Die Abkürzung CRD steht vorliegend für die Richtlinie 2006/49/EG in ihrer durch die Richtlinie 2010/76/EU geänderten Fassung.

3. Abweichend davon sollten die zuständigen Behörden von einem EU-Institut die Identifikation einer anderen Stressperiode für eine Tochtergesellschaft verlangen, falls die für den Konzern festgelegte Stressperiode als nicht maßgeblich für das Portfolio der Tochtergesellschaft erachtet wird. Zieht ein Institut mit einer Tochtergesellschaft, die über ein auf lokaler Ebene genehmigtes VaR-Modell verfügt, eine einzige Stressperiode für den gesamten Konzern heran, muss es den Nachweis erbringen, dass diese konzernweite Stressperiode maßgeblich für das Portfolio der Tochtergesellschaft ist.

6. Ansatz für die Ermittlung des geeigneten historischen Zeitraums

1. Um sich auf einen historischen Zeitraum für Kalibrierungszwecke festlegen zu können, sollten die Institute eine Methodik für die Ermittlung einer für ihre aktuellen Portfolios maßgeblichen Stressperiode erarbeiten, die auf folgenden zwei Möglichkeiten beruht:

- i. urteilsbasierte Ansätze oder
- ii. formelhafte Ansätze.

2. Bei einem urteilsbasierten Ansatz wird auf eine ausführliche quantitative Analyse zur Ermittlung des konkreten Kalibrierungszeitraums verzichtet. Stattdessen werden die wesentlichen Risiken im aktuellen Portfolio eines Instituts und frühere Stressperioden herangezogen, die mit diesen Risikofaktoren im Zusammenhang stehen. Nutzen Institute diesen urteilsbasierten Ansatz, sollte er quantitative Analyseelemente beinhalten.

3. Bei einem formelhaften Ansatz wird dagegen zusätzlich zu der Einschätzung von Experten eine systematische quantitative Analyse genutzt, um den historischen Zeitraum zu ermitteln, der einen signifikanten Stress für das aktuelle Portfolio eines Instituts beinhaltet. Diese systematische Analyse könnte auf verschiedene Art und Weise angewendet werden, zum Beispiel

- i. in Form eines risikofaktorbasierten Ansatzes: Ein Institut ermittelt eine begrenzte Anzahl von Risikofaktoren, die als maßgebliche Proxy für die Veränderung des Werts seines Portfolios betrachtet werden. Die historische Ausprägung dieser Risikofaktoren können anschließend umfassend analysiert werden, um die Periode des höchsten Stresses im Fenster der historischen Daten zu ermitteln (beispielsweise durch Bestimmung der Periode mit den größten Schwankungen bei den Risikofaktoren);
- ii. in Form eines VaR-basierten Ansatzes: Die historische Periode wird ermittelt, indem entweder das komplette VaR-Modell oder eine Näherung über einen historischen Zeitraum berechnet wird, um den Zwölfmonatszeitraum zu bestimmen, der den höchsten VaR-Wert für das aktuelle Portfolio erbringt.

4. Der gewählte Ansatz sollte verwendet werden, um den historischen Zeitraum zu ermitteln, der ein konservatives Ergebnis im Hinblick auf die resultierende

Eigenkapitalanforderung erbringt, anstatt den Zeitraum mit den größten Schwankungen zu wählen.

5. Obwohl beide Ansätze von den Instituten angewendet werden können, sollte – wenn möglich – für die Bestimmung des historischen Zeitraums vorzugsweise der formelhafte Ansatz genutzt werden.

6. Ebenso dürfen die Institute eine Kombination aus beiden Ansätzen heranziehen, um den mit dem formelhaften Ansatz verbundenen Berechnungsaufwand in Grenzen zu halten. Dabei kann der urteilsbasierte Ansatz genutzt werden, um die im Rahmen des formelhaften Ansatzes zu betrachtenden historischen Datenzeiträume einzugrenzen.

7. Unabhängig vom gewählten Ansatz sollten die Institute den Nachweis erbringen, dass die Stressperiode maßgeblich für ihr aktuelles Portfolio ist und dass sie im Rahmen ihrer Analysen mehrere mögliche historische Zeiträume betrachtet haben. Zudem sollten die Institute nachweisen müssen, dass das Portfolio, das bei der Bestimmung der Stressperioden herangezogen wurde, für ihr aktuelles Portfolio repräsentativ ist, indem sie z. B. den Ansatz zur Ermittlung der Stressperiode auf andere typische oder frühere Portfolios anwenden. Beispielsweise gilt für viele Portfolios, dass ein Zwölfmonatszeitraum mit signifikanten Verlusten in den Jahren 2007-2008 eine derartige Stressperiode darstellt; zusätzlich sollten aber auch andere für das aktuelle Portfolio maßgebliche Zeiträume betrachtet werden.

8. In keinem Fall sollte bei der Bestimmung des maßgeblichen historischen Zeitraums oder bei der Kalibrierung des sVaR-Modells eine Gewichtung historischer Daten erfolgen, da die Datengewichtung in einer Stressperiode die tatsächlichen potenziellen Portfolioverluste eines Instituts nicht widerspiegeln würde.

9. Die zuständigen Behörden können von den Instituten verlangen, für die Kalibrierung des sVaR-Modells antihetische Daten heranzuziehen, insbesondere wenn häufige Positionsänderungen charakteristisch für das Portfolio eines Instituts sind.

7. Dokumentation des Ansatzes zur Ermittlung der Stressperiode

1. Unabhängig vom gewählten Ansatz müssen die Institute stichhaltige Unterlagen erstellen, die die Angemessenheit der von ihnen getroffenen Wahl dokumentieren. Dazu sollten in jedem Fall quantitative Auswertungen gehören, die die jeweils getroffene Wahl des historischen Zeitraums und dessen Bedeutung für das aktuelle Portfolio untermauern. Diese sollte die Dokumentation der Modellierung der Risikofaktorveränderungen umfassen.

2. Nutzen Institute einen formelhaften Ansatz zur Bestimmung der Stressperiode, sollten zumindest folgende Punkte in die dazugehörigen Unterlagen aufgenommen werden:

- i. eine Begründung für die Wahl der Risikofaktoren bei Anwendung eines risikofaktorbasierten Ansatzes oder wenn nicht alle modellierten Risikofaktoren berücksichtigt werden;
- ii. eine Begründung für etwaige Vereinfachungen, sofern zur Ermittlung des historischen Zeitraums ein vereinfachtes VaR-Modell herangezogen wird.

3. Im Falle der Nutzung eines formelhaften Ansatzes, der auf einem vereinfachten VaR-Modell beruht, sollte das Institut ferner angemessen belegen, dass mit der vereinfachten Maßzahl tendenziell dieselben VaR-Ergebnisse erzielt werden wie mit dem vollständigen VaR-Modell (und diese Maßzahl daher für die Bestimmung der Periode mit der höchsten Stressbelastung geeignet ist). Dieser Beleg sollte auch eine empirische Analyse beinhalten.

4. Nutzt ein Institut einen formelhaften Ansatz, um für eine Reihe von Risikofaktoren die Periode mit der höchsten Volatilität zu ermitteln, sollte es angemessen belegen, dass eine Periode mit hoher Volatilität eine geeignete Proxy für einen Zeitraum ist, in dem der VaR-Wert hoch sein würde, und dass der Ausschluss von Korrelationen oder anderen Faktoren, die sich im VaR-Wert widerspiegeln würden, nicht bewirkt, dass diese Proxy ungeeignet ist.

B. Überprüfung der Stressperiode

8. Häufigkeit

1. Die in der CRD verankerte Forderung, dass die Institute mindestens einmal jährlich eine Überprüfung des ermittelten Zwölfmonatszeitraums mit signifikantem Stress durchführen müssen, bedeutet, dass verschiedene Aspekte, zum Beispiel eine hohe Umschlaghäufigkeit im Handelsbuch oder spezifische Handelsstrategien, eine häufigere Überprüfung der Stressperiode erfordern können.

2. Jede Änderung des historischen Zeitraums im Anschluss an die Überprüfung der Stressperiode, sollte der zuständigen Behörde vor dem vorgesehenen Implementierungsdatum dieser Änderungen mitgeteilt werden.

9. Überwachung der Stressperiode

1. Neben der oben erwähnten regelmäßigen Überprüfung sollten die Institute auch über Verfahren verfügen, die durchgängig gewährleisten, dass die festgelegte Stressperiode repräsentativ bleibt, wenn in den Marktbedingungen oder der Zusammensetzung des Portfolios signifikante Veränderungen zu verzeichnen waren.

2. Als Bestandteil der laufenden Überwachung der Relevanz einer Stressperiode sollte das Institut die Zuverlässigkeit des gewählten Ansatzes dokumentieren. Für die Überwachung können unterschiedliche Faktoren herangezogen werden, die wiederum von Institut zu Institut variieren können. Berücksichtigung finden sollten

u. a. Faktoren wie die Änderung der Marktbedingungen, Veränderungen der Handelsstrategien oder der Portfoliozusammensetzung. Diese Faktoren können durch Analyse von Veränderungen der Anteile von Marktwerten oder Nominalwerten, der Risikofaktorbelegungen („risk factor loadings“), der Änderungen des VaR oder der Sensitivitäten, Änderungen der Zuordnung von VaR oder Sensitivitäten auf Portfolios und Risikokategorien, der Handelsergebnisse und der Rückvergleiche, aber auch anhand der Auswirkungen neu genehmigter Produkte auf das Risikoprofil analysiert werden.

3. Neben den vorstehend erwähnten Verfahren beim sVaR sollte eine ständige Überwachung des Verhältnisses von sVaR zu VaR durchgeführt werden, denn, obwohl theoretisch der sVaR aufgrund von Unterschieden in der Parametrisierung, auch bei Beginn einer neu bestimmten Stressperiode, in Ausnahmefällen kleiner ausfallen kann als der VaR, sollte dies nicht regelmäßig der Fall sein. Das Verhältnis von sVaR zu VaR zum Zeitpunkt der Ermittlung der maßgeblichen Stressperiode sollte als Bezugswert für die laufende Überwachung herangezogen werden. Signifikante Rückgänge des Quotienten sollten als Hinweis verstanden werden, dass möglicherweise eine Überprüfung der Stressperiode erforderlich ist. Ein sVaR/VaR-Quotient von weniger als 1 sollte als Warnsignal und Anstoß für eine Überprüfung der Stressperiode betrachtet werden.

C. sVaR-Methodik

10. Konsistenz mit der VaR-Methodik

1. Die sVaR-Methodik sollte auf der derzeitigen VaR-Methodik basieren, wobei gegebenenfalls spezifische Anpassungen des VaR-Modells erforderlich sind, um eine sVaR-Kennzahl zu liefern. Alle im VaR-Modell berücksichtigten Risikofaktoren sollten daher im sVaR-Modell erfasst werden.

2. Bezüglich der Standards, die für beide Kennzahlen verwendet werden, und zusätzlich zu den durch die CRD vorgeschriebenen Standards (z. B. das 99%ige Konfidenzniveau), können die Institute die Wurzel-Zeit-Formel zur Skalierung eines 10-Tages-sVaR verwenden. Da die beschränkte Aussagekraft des Skalierungsfaktors bekannt ist, sollte das Verfahren zur Validierung des internen Modells eine Analyse beinhalten, die dazu dient, die Angemessenheit der Wurzel-Zeit-Formelzugrunde liegenden Annahmen zu belegen.

3. Obwohl das sVaR-Modell einige Standards des derzeitigen VaR-Modells beinhaltet, sind Abweichungen bei anderen Standards aufgrund ausdrücklicher Richtlinienanforderungen oder methodischer Unvereinbarkeiten in Bezug auf den sVaR-Ansatz möglich. Dies trifft insbesondere auf folgende Punkte zu:

(i) Länge der Stressperiode

Da die Stressperiode einen Zwölfmonatszeitraum umfassen muss, sind jegliche Anpassungen, die zur Verkürzung oder Verlängerung der angegebenen Stressperiode führen, auch dann, wenn sie sich aus der

vorgesehenen Konsistenz zwischen VaR und sVaR ergeben würden, unzulässig.

(ii) Erfordernis eines Rückvergleichs

Der zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen genutzte Multiplikationsfaktor m_s sollte mindestens 3 betragen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen des VaR-Rückvergleichs um einen Zusatzfaktor zwischen 0 und 1 erhöht werden. Gleichwohl sind Rückvergleiche für die Bestimmung des sVaR-Wertes nicht erforderlich.

(iii) Frequenz der Berechnung des sVaR

Da die Berechnung des sVaR nach Maßgabe der CRD mindestens wöchentlich erfolgen muss, ist es den Instituten freigestellt, die Maßzahl häufiger, zum Beispiel täglich, zu errechnen, sodass eine Konsistenz mit der VaR-Frequenz erzielt wird.

Wenn sich ein Institut beispielsweise für eine wöchentliche Berechnung der sVaR-Kennzahl entscheidet und man einen auf 10 Tage hochskalierten 1-Tages-sVaR unterstellt, würde für die tägliche Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auf der Grundlage von internen Modellen Folgendes gelten:

- a) Derselbe sVaR-Wert würde für fünf aufeinanderfolgende Geschäftstage nach der Berechnung der sVaR-Kennzahl verwendet werden.
- b) Zur Berechnung der durchschnittlichen sVaR-Werte während der vorangegangenen 60 Geschäftstage sollten die Institute die aktuellsten 12 sVaR-Werte nutzen, um diesen Durchschnitt zu errechnen.
- c) Das Institut sollte in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen, dass sein Portfolio an dem für die Berechnung des sVaR gewählten Wochentage repräsentativ für das in der Woche gehaltene Portfolio ist und dass der gewählte Wochentag nicht zu einer systematischen Unterschätzung der sVaR-Werte bei wöchentlicher Berechnung führt. Beispielsweise könnte dieser Nachweis dadurch erbracht werden, dass der VaR an dem für die sVaR-Berechnung gewählten Wochentag nicht systematisch niedriger ist, als an anderen Tagen.

4. Unter gewissen Umständen können die sVaR-Verfahren auch von den VaR-Verfahren abweichen, wenn methodische Unvereinbarkeiten zwischen der Berechnung des aktuellen VaR und des sVaR bestehen.

Als Beispiel können Änderungen in der bestehenden VaR-Methodik genannt werden, die nicht im sVaR-Ansatz angewendet werden können oder die Anwendung eines approximativen Bewertungsverfahrens (anhand von Sensitivitätsanalyse/Proxies) im Gegensatz zu einer vollständigen Neubewertung („full revaluation“). Diese vollständige Neubewertung ist jedenfalls die für den sVaR bevorzugte Herangehensweise.

5. Generell sollten sich Veränderungen im VaR-Modell oder in der VaR-Methodik eines Instituts in Veränderungen am sVaR-Modell oder an der sVaR-Methodik widerspiegeln, die für die Berechnung der sVaR-Kapitalanforderung herangezogen wird.

6. Kann ein Institut unter außergewöhnlichen Umständen nachweisen, dass es ihm nicht möglich ist, Verbesserungen an der derzeitigen VaR-Methodik in die sVaR-Berechnung aufzunehmen, sollte dies dokumentiert werden, und das Institut sollte darlegen können, dass Neuerungen in der derzeitigen VaR-Methodik, die nicht in die sVaR-Berechnung übernommen werden, nur begrenzte Auswirkungen (zum Beispiel auf den VaR oder die Eigenkapitalanforderungen) haben.

7. Werden anstelle einer vollständigen Neubewertung in einem VaR-Modell Sensitivitäten herangezogen, sollte das betreffende Institut den Nachweis erbringen, dass dieser Ansatz auch bei Zugrundelegung größerer Veränderungen noch für die sVaR-Ermittlung geeignet ist. Ein sensitivitätsbasierter sVaR könnte die Berücksichtigung von höheren Ableitungen bzw. der Konvexität erfordern.

8. Sofern Neubewertungsskalen bzw. Preis-(*Spot*)-/Volatilitätsmatrizen verwendet werden, sollten diese überprüft und ergänzt werden, um größere Veränderungen der Risikofaktoren, in den Stressszenarien berücksichtigen zu können. Für sVaR-Berechnungen sollte vorzugsweise das Verfahren der vollständigen Neubewertung gewählt werden, wobei Veränderungen gleichzeitig auf alle Risikofaktoren anzuwenden sind.

9. Hinsichtlich der Kalibrierung gegenüber Marktdaten, wird das *de-meaning* für sVaR-Berechnungen nicht als erforderlich betrachtet. Ergibt sich bei Marktdaten ein signifikanter Trend, sind anstelle des *de-meaning* vorzugsweise antithetische Daten zu nutzen.

10. Aus der unten stehenden Tabelle sind die wichtigsten vorstehend erörterten Punkte ersichtlich, die die Konsistenz zwischen den methodischen Aspekten der derzeitigen VaR-Bestimmung und der sVaR-Bestimmung betreffen.

Muss Konsistenz zwischen VaR- und SVaR-Methodik bestehen?		
Ja in Bezug auf ...	Nein in Bezug auf ...	Überprüfungsbedarf bei
Konfidenzniveau	Gewichtung historischer Daten	Modelländerungen
Haltedauer	Rückvergleich	Anwendung von Taylor-Approximationen
	Länge des historischen	

	Beobachtungszeitraums	
	Häufigkeit der Berechnung	Skalierungsmethode

11. Schätzung von Proxies für die sVaR-Berechnung

1. Eine eingeschränkte Datenbasis kann die Heranziehung von Proxies für die VaR-Bestimmung erfordern. Im Falle des VaR unter Stressbedingungen spielen Proxies eine noch größere Rolle und es wird erwartet, dass alle zur VaR-Bestimmung herangezogenen Proxies bei der Ermittlung des sVaR ebenso erforderlich sein werden wie möglicherweise zusätzliche Proxies. Während in den historischen Daten nicht vorhandene neue Risikofaktoren im VaR jedoch nur auf „vorübergehender“ Basis eine Proxy für die VaR-Berechnung erfordern dürften (z. B. stünden nach einem Jahr genügend echte Informationen für die Vervollständigung der einen Zwölfmonatszeitraum umfassenden Datenreihe zur Verfügung), müsste dieselbe Proxy für Zwecke der sVaR-Bestimmung (wegen der höheren Konstanz der historischen Zeitreihen) auf „dauerhafter“ Basis notwendig sein.

2. Fehlt ein Risikofaktor in der Stressperiode, weil er in dieser Periode nicht beobachtbar war (z. B. im Fall neu an der Börse notierter Aktien), kann das Institut einen anderen Risikofaktor heranziehen (hier zum Beispiel andere Aktien aus demselben Sektor mit vergleichbarem Risiko und Geschäftsprofil), für den Informationen zur Verfügung stehen und bei dem nachgewiesen werden kann, dass er ein stark korreliertes Verhalten mit dem Faktor aufweist, den das Institut zu erfassen versucht. Werden diese Proxies zugrunde gelegt, sollten die Institute prüfen, ob die Annahme einer 100%igen Korrelation zwischen dem Risikofaktor und dessen Proxy angemessen ist.

3. Die Institute können den fehlenden Faktor auch einem anderen, im Hinblick auf die Volatilität ähnlichen (wenn auch nicht zwangsläufig korrelierten) Faktor zuordnen. In diesem Fall sollten sie nachweisen, dass dieser Ansatz konservativ und geeignet ist.

4. Wird ein VaR-Modell durch Einbeziehung eines Risikofaktors verbessert, sollte das betreffende Institut diesen Faktor auch in seine sVaR-Berechnungen aufnehmen. In bestimmten Fällen kann dies die Überprüfung historischer Datenreihen auf die Risikofaktoren und die Einführung einer geeigneten Proxy bedeuten. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn ein neuer Risikofaktor, so wie in Anhang V Nummer 12 erster Satz der Richtlinie 2006/49/EG in der durch die Richtlinie 2010/76/EU geänderten Fassung gefordert, für Bewertungszwecke in das VaR-Modell eingeht.

5. Die Nutzung dieser Proxies, einschließlich Vereinfachungen und etwaiger Auslassungen, ist nur gerechtfertigt, wenn sie hinlänglich dokumentiert wird und ihre

Grenzen in der Eigenkapitalbewertung des Instituts berücksichtigt und behandelt werden.

12. Validierung von Proxies

1. Während VaR- und sVaR-Proxies gleichermaßen umfassend validiert werden sollten, ist eine Proxy, die für den täglich ermittelten VaR validiert wird, beim sVaR nicht automatisch angemessen. Verwendete Proxies sollten regelmäßig überprüft werden, um ihre Angemessenheit zu beurteilen und sicherzustellen, dass sie ein konservatives Ergebnis erbringen.

2. Was die Proxies anbelangt, die nur für sVaR-Zwecke herangezogen werden könnten (weil z. B. Daten für den gewählten Zeitraum fehlen), sollte das betreffende Institute dafür Sorge tragen, dass der als Proxy gewählte Risikofaktor konservativ ist.

13. Validierung von Modelleingangswerten und -ergebnissen

1. Sämtliche qualitativen Standards, die für die Kontrolle der Konsistenz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit von VaR-Datenquellen festgelegt wurden, gelten auch für den VaR unter Stressbedingungen.

2. Basisinstrumente, für die die Institute über keine den Bezugszeitraum ausreichend abdeckende Datenhistorie verfügen, sollten durch Approximation mithilfe eng miteinander verwandter Basisinstrumente (identischer Markt, ähnliche Struktur und Merkmale) gestresst werden. Um die Qualität der für den Bezugszeitraum verwendeten historischen Daten zu gewährleisten, sollten die Institute unter Einhaltung desselben Verfahrens, das für ihre internen Modelle genehmigt wurde, die Methodik zur Ermittlung fehlender Daten und diesbezüglicher Proxies dokumentieren. Die Institute sollten auch die möglichen Auswirkungen der Anwendung dieser Proxies überprüfen.

3. Um arbitragefreie Marktdatenkonstellationen sicherzustellen, müssen die Institute möglicherweise beim sVaR eine Datenbereinigung durchführen. In einem solchen Fall ist die Entfernung von Ausreißern hinlänglich zu begründen und zu dokumentieren, da am Ende keine Reduzierung des Einflusses extremer Ereignisse stehen sollte.

4. Da sVaR-Berechnungen per Definition die Nutzung von Szenarien mit großer Veränderung der aktuellen Marktparameter beinhalten, die häufiger als bei einer VaR-Berechnung zu inkohärenten Marktbedingungen führen können (z. B. negative Terminzinsen), sollten die Institute mögliche Kalibrierungsfehler überwachen. Institute, die eine umfassende Neubewertung für ihre sVaR-Schätzungen nutzen, sehen sich möglicherweise häufiger mit Kalibrierungsfehlern konfrontiert als Institute, die dies nicht tun, was nicht daran liegt, dass keine Fehler auftreten, sondern daran, dass sie diese Kalibrierungsfehler mit ihrer Methodik zum Zeitpunkt ihres Auftretens nicht beobachten können.

D. Use-Test

14. Use-Test

1. Das sVaR-Modell sollte einem Use-Test auf der Grundlage der Nutzung von sVaR-Ergebnissen bei Risikomanagemententscheidungen unterzogen werden. Die sVaR-Ergebnisse sollten ergänzend zur täglichen Risikomanagementanalyse auf Basis des VaR-Modells verfügbar sein. Die sVaR-Ergebnisse sollten regelmäßig von der Geschäftsleitung überwacht und überprüft werden.

2. Zeigen sVaR-Ergebnisse eine besondere Anfälligkeit gegenüber bestimmten Marktsituationen, sollten unverzüglich Schritte zum angemessenen Management dieser Risiken unternommen werden.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

15. Frist für die Anwendung

Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung durch Einbeziehung in ihre Aufsichtsverfahren umsetzen. Anschließend sollten sie sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien wirksam nachkommen.